Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4079**
16. Wahlperiode 17. 01. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Cornelia Hirsch, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/3438, 16/4043 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft (Bundestagsdrucksache 16/3438) schafft die Bundesregierung ein Sonderarbeitsrecht für die Beschäftigten in Wissenschaft und Forschung. Bisherige Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten während der Qualifizierungsphase an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden fortgeschrieben. Diese Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung mit Höchstbefristungsdauer (bis zwölf Jahre) während der Qualifizierungsphase des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals hat sich bewährt. Sie ist um eine „familienpolitische Komponente" in Form von Verlängerungsoptionen der befristeten Vertragslaufzeiten von zwei Jahren pro Kind für beide Elternteile ergänzt, sofern die Eltern sich der Kinderbetreuung widmen. Damit soll jungen Akademikerinnen und Akademikern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden.

Dass Qualifizierungsphasen zeitlich begrenzt werden, wird als sinnvoll angesehen. Darüber hinaus werden jedoch neue Befristungstatbestände für wissenschaftliches und künstlerisches sowie für nicht-wissenschaftliches und nicht-künstlerisches Personal eingeführt. Befristung soll zulässig werden, wenn die Beschäftigung „überwiegend" aus Mitteln Dritter erfolgt, d. h. ab einem Drittmittelanteil von knapp über 50 Prozent, und wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter „überwiegend" der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird. Dadurch wird die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen in der Wissenschaft so weit ausgedehnt, dass fast jeder Arbeitsvertrag im Wissenschaftsbetrieb darauf abgestellt werden kann. Zeitliche Obergrenzen für Drittmittelbeschäftigte sind nicht vorgesehen; auch muss nicht für die gesamte geplante Projektzeit eingestellt werden. Damit wird der arbeitnehmerrechtliche Schutz durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verdrängt und prekärer Beschäftigung Vorschub geleistet.

Wenn auch der Deutsche Bundestag die Einführung der „familienpolitischen Komponente“ begrüßt, so verfehlt diese Maßnahme doch ihren Zweck. Junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bedürfen zur Familiengründung und -planung einer langfristigen beruflich attraktiven Perspektive, die ihnen die Sicherheit gibt, im Wissenschaftsbetrieb dauerhaft einen Arbeitsplatz finden zu können.

Die Bundesregierung argumentiert, die Drittmittelbefristung eröffne „Karriereperspektiven“ und „attraktive Arbeits- und Studienbedingungen“ für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Das Gegenteil ist der Fall. Das Gesetz geht einseitig zu Lasten der Beschäftigten der wissenschaftlichen Einrichtungen. Es schafft lediglich Rechtssicherheit für die Einrichtungen, aber keine attraktiven Arbeitsbedingungen für Forschende an außeruniversitären Einrichtungen und Hochschulen. Dem wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal wird zugemutet, dauerhaft in Zeitverträgen zu arbeiten. Dies erschwert die Lebens- und Familienplanung der Beschäftigten erheblich. Schon heute arbeiten 70 Prozent aller Beschäftigten im Wissenschaftsbereich in befristeten Arbeitsverträgen. Mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz wird diese schlechte Praxis legitimiert. Mit Besorgnis nimmt der Deutsche Bundestag zur Kenntnis, dass von der den Hochschulen im HRG eingeräumten Möglichkeit, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unbefristet zu beschäftigen, bisher wenig Gebrauch gemacht wurde. Unbefristete Beschäftigung sollte jedoch die Regel und nicht die Ausnahme sein.

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz steht zudem im Widerspruch zur so genannten Forschungscharta der EU-Kommission [K(2005) 576] vom 11. März 2005 und der Richtlinie 1999/70/EG vom 29. Juni 1999. Die Charta empfiehlt, die Leistung von Forschern nicht durch die Instabilität von Arbeitsverhältnissen zu beeinträchtigen und die Beschäftigungsbedingungen für Forscher zu verbessern. Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, befristete Beschäftigungsverhältnisse zugunsten von Kündigungsschutzregelungen einzudämmen. Beides leistet das Wissenschaftszeitvertragsgesetz nicht.

Die Bundesregierung hat es versäumt, im Einvernehmen mit den Ländern die Hochschulen finanziell in die Lage zu versetzen, ihr Personal entsprechend den steigenden Studierendenzahlen ausbauen zu können. Mit der Einführung des neuen Befristungstatbestandes wird dem Brain Drain und dem Trend zur Umwandlung von unbefristeten in befristete Stellen weiter Vorschub geleistet. Fehlendes Dauerpersonal an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen stärkt die Forschungsfreiheit jedoch nicht, sie schwächt das Wissenschaftssystem.

Die Einbeziehung des nicht-wissenschaftlichen und nicht-künstlerischen Personals in den Drittmittelbefristungstatbestand bedeutet zudem eine erhebliche Verschärfung für das Verwaltungspersonal und stößt auf arbeits- und verfassungsrechtliche Bedenken. Die befristete drittmittelbasierte Beschäftigung wurde durch das Bundesverfassungsgericht vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit explizit nur für das zusätzliche wissenschaftliche Personal als gerechtfertigt angesehen. Daher ist die Regelung von Arbeitsbedingungen für das so genannte akzessorische Personal Sache der Tarifvertragsparteien.

Die im Gesetz enthaltene Tarifsperre verbietet es den Tarifparteien, kollektivrechtlich zu besseren Lösungen zu kommen. Die Tarifsperre stellt einen unzumutbaren Eingriff in die Koalitionsfreiheit und in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Tarifautonomie dar. Mit der Einigung der Tarifvertragsparteien trat am 1. November 2006 der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) in Kraft. Er kündigt die Einigung der Parteien auf wissenschaftsspezifische und verantwortungsbewusste Befristungsregelungen an. Tarifliche Regelungen können wesentlich zielgerichteter den spezifischen Bedingungen in den unterschiedlichen Wissenschaftsinstitutionen und -organisa-

tionen Rechnung tragen als das vorgeschlagene Gesetz. Vor diesem Hintergrund ist die Tarifsperre weder erforderlich noch verhältnismäßig.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den akademischen Mittelbau in den Blick zu nehmen und im Rahmen ihrer neuen Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Personalstruktur gegenüber den Ländern darauf hinzuwirken, dass Defizite des geltenden Hochschulrahmengesetzes ausgeglichen werden. Die Personalkategorien sind differenziert und aufgabengerecht zu gestalten. Dazu gehört die Möglichkeit einer dauerhaften Beschäftigung von qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Wissenschaftsbetrieb unterhalb der Professur genauso wie die Gewährleistung der Durchlässigkeit zwischen den Personalkategorien und die Wahrung der Einheit von Forschung und Lehre.
2. gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass für die Infrastruktur, das Personal und die Sachmittel der Hochschulen eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet wird. Vor dem Hintergrund der steigenden Studierendenzahlen in den nächsten Jahren hat dies besondere Priorität.

Berlin, den 16. Januar 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333